

**Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale)
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Beerdigungs- und Friedhofssatzung
der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale)**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die nachstehende Beerdigungs- und Friedhofssatzung regelt das Beerdigungs- und Friedhofswesen für den von der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) verwalteten Friedhof in Halle (Dessauer Str. 24).

Der Alte Jüdische Friedhof in der Humboldtstrasse 52 ist grundsätzlich für Bestattungen geschlossen. Ausnahmen bilden nur Beisetzungen unmittelbarer Familienangehöriger auf bereits bestehenden Erbgrabstätten, und nur mit Genehmigung des Vorstandes.

§ 2

Der Friedhof dient als ewige Ruhestätte für alle *jüdischen* Verstorbenen. Beigesetzt werden nur Angehörige der Jüdischen Glaubensgemeinschaft, deren jüdische Identität zweifelsfrei nachgewiesen wurde. Die Ausnahmen sind nur nach Beschluss des Vorstandes und nur mit der Genehmigung des Rabbiners gestattet.

Die Beerdigungen werden unter Beachtung der jüdischen Bräuche durchgeführt.

§ 3

Die Anmeldungen von Beerdigungen erfolgen im Büro der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale). Hierbei sind, je nach Bedarf, folgende Urkunden und Bescheinigungen bereitzuhalten:

- a) Personalausweis oder Reisepass
- b) bei Ledigen: die standesamtliche Geburtsurkunde
- c) bei Minderjährigen: die standesamtliche Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde der Eltern
- d) bei Verheirateten: die standesamtliche Heiratsurkunde oder das Familienstammbuch
- e) bei Verwitweten: die Sterbeurkunde des verstorbenen Ehepartners und die Heiratsurkunde
- f) bei Geschiedenen: die Heiratsurkunde und das Scheidungsurteil
- g) Mitgliedsbescheinigung (Gemeinde)
- h) Bescheinigung der Krankenkasse

§ 4

Die Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale) veranlasst die Überführung durch ein Bestattungsinstitut und die Bestattung der Verstorbenen nach jüdischem Brauch. Das von der Gemeinde bzw. von der Familie beauftragte Bestattungsinstitut besorgt bei einem Sterbefall im Krankenhaus oder als Folge eines Unfalles den ärztlichen Totenschein, meldet den Sterbefall dem zuständigen Standesamt und bringt die notwendigen Sterbeurkunden bei.

Des Weiteren übernimmt das Bestattungsinstitut:

- die Abholung des Leichnams
- die Organisation der eventuellen Benutzung der Kühlanlage bzw. des Waschraumes
- die Überführung des Sarges mit eigenem Überführungswagen innerhalb des Stadtgebietes sowie im In- und Ausland
- die Abmeldung der Leistungen von Renten- und Versicherungen.

§ 5

Die Beerdigungen finden an allen Tagen statt, an denen der Friedhof gemäß § 16 geöffnet ist.

§ 6

Die Anmeldung der Beerdigung wird in eine Kartei eingetragen, die folgende Vermerke enthält:

1. Tag der erfolgten Anmeldung
2. Fortlaufende Registernummer
3. Tag und Stunde des Todes, Tag auch nach jüdischer Zeitrechnung

4. Alter
5. Vor- und Zuname, Familienstand des Verstorbenen
6. Letzte Anschrift
7. Name des behandelnden Arztes (falls bekannt)
8. Todesursache (falls bekannt)
9. Tag und Stunde der Beerdigung
10. Lage der Grabstätte auf dem Friedhof
11. Bei Kindern -Name der Eltern
12. Name eines nahestehenden Familienangehörigen, z.B. Witwer oder Witwe, Kind, Bruder, usw.

II. Überführung der Verstorbenen auf den Friedhof

- Tahara / Einsargung -

§ 7

Die Überführung der Verstorbenen auf den Friedhof erfolgt durch ein Beerdigungsinstitut. Das Beerdigungsinstitut darf die Tahara nicht ausführen. Die Chewra Kaddisha hat den Leichnam nach rituellen Vorschriften zu waschen, zu kleiden, in den Sarg zu legen und bis zur Zuschüttung des Grabes ihn zu begleiten. Sollte keine gemeindeeigene Chewra Kaddisha vorhanden sein, so muss eine auswärtige Chewra Kaddisha aushelfen.

§ 8

Die Chewra Kaddisha ist Bestandteil der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale). Die Angehörigen der Chewra Kaddisha werden vom Vorstand der Jüdischen Gemeinde bestellt. Der Rabbiner ist für die Ausbildung und für die Arbeit der Chewra Kaddisha zuständig. Sie sind dem Judentum treu. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, eine Aufwandsentschädigung jedoch nicht ausgeschlossen.

§ 9

Die Chewra Kaddisha übernimmt die Verantwortung für folgende Aufgaben:

- die Durchführung der Tahara (rituelle Waschung des Leichnams)
- die Bereitstellung der Tachrichim (Totenbekleidung) (wird von der Gemeindeverwaltung bereitgestellt)
- die Bereitstellung eines den rituellen Vorschriften entsprechenden Sarges (wird von der Gemeindeverwaltung bereitgestellt)
- die Bereitstellung einer Kopftafel für das Grab (wird von der Gemeindeverwaltung bereitgestellt)
- die rituelle Abdeckung der Grabstätte

Die Chewra Kaddisha weist das Beerdigungsinstitut in die religiösen Vorschriften ein und sorgt für deren Einhaltung.

III. Beerdigung

§ 10

Während der Beerdigung dürfen nur Rabbiner, Religionslehrer sowie bevollmächtigte Vertreter oder andere Mitglieder der Jüdischen Gemeinde amtieren. Wird ein Rabbiner bzw. ein Kantor oder ein Religionslehrer bestellt, kann ein Honorar gezahlt werden.

§ 11

Die Trauerfeier ist eine g`ttesdienstliche Handlung. Sie darf nur dem jüdischen Ritus entsprechend vorgenommen werden.

§ 12

Die Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale) informiert die Chewra Kaddisha umgehend über einen Todesfall in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie sorgt für die erforderliche Abstimmung mit den kommunalen Stellen, insbesondere in Bezug auf das Ausheben des Grabes und den Zeitpunkt

der Beisetzung. Dabei ist das religiöse Gebot einer schnellstmöglichen Beisetzung unbedingt zu beachten.

§ 13

Die Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale) bzw. die Hinterbliebenen achten darauf, dass die amtliche Sterbeurkunde vor der Beisetzung bei der Jüdischen Gemeinde eingereicht wird.

Die Jüdische Gemeinde zusammen mit den Hinterbliebenen sorgt für die vorgeschriebene Teilnahme von mindestens zehn, im religionsrechtlichen Sinne, erwachsenen jüdischen Männern (Minjan). Die Jüdische Gemeinde stellt sicher, dass die zur Verfügung gestellte Totenbekleidung, Särge und Kopftafeln stets in angemessener Zahl vor Ort gelagert werden. Die Jüdische Gemeinde bemüht sich, aus dem Kreis ihrer Mitglieder jeweils mindestens zwei, wenn möglich drei Frauen und Männer vorzuschlagen, die nach § 8 zur Chewra Kaddisha berufen werden sollen.

§ 14

Ausgrabungen von Leichnamen zwecks Umbettung sind nur mit Zustimmung des Rabbiners zulässig. Während der Ausgrabungen ist der Friedhof für Besucher geschlossen. Termine für Ausgrabungen werden nach Zustimmung des Rabbiners, von der Gemeindeverwaltung festgesetzt und den Angehörigen mitgeteilt.

§ 15

Die Pflege der Friedhöfe und Gräber erfolgt auf der Grundlage der jüdischen Religionsbräuche. Nach jüdischem Ritus ist das Aufstellen eines Grabsteins frühestens nach zwölf Monaten zwingend vorgeschrieben. Die Gestaltung der Grabmale, insbesondere die Inschrift, ist mit dem Rabbiner bzw. mit der Gemeinde abzustimmen.

IV. Bestimmungen für den Friedhofsverkehr

§ 16

Der Friedhof ist täglich – mit Ausnahme von Schabbat und jüdischen Feiertagen – vom April bis September von 9.00 bis 16.00 Uhr, vom Oktober bis März von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. Am Vorabend von Schabbat und jüdischen Feiertagen bleibt der Friedhof geschlossen.

§ 17

Das Betreten des Friedhofes ist nur in korrekter Kleidung gestattet (nicht schulterfrei). Männlichen Besuchern sowie verheiratete Frauen müssen eine Kopfbedeckung tragen. Kindern nur in Begleitung Erwachsener. Rauchen, Betteln sowie jegliche Form von Werbung sind strengstens verboten.

§ 18

Die Besucher haben ein der Würde des Ortes angepasstes Verhalten zu zeigen. Der Vorsitzende der Gemeinde, in dessen Abwesenheit der beauftragte Gemeindebedienstete, hat die Pflicht, Personen, die Ordnung oder Würde verletzen, des Friedhofes zu verweisen. Das mutwillige Beschädigen der Anlagen und Grabstellen wird zur Anzeige gebracht. Der Vorstandsvorsitzende der Gemeinde übt das Hausrecht auf dem Friedhof aus. Er kann es auf andere übertragen.

§ 19

Fotografische Aufnahmen von Grabanlagen sind nur für den persönlichen/privaten Bedarf gestattet; darüber hinaus bedürfen sie der ausdrücklichen Genehmigung des Gemeindevorstandes.

V. Friedhofsverwaltung

§ 20

Die Erfassung einer jeden Beerdigung erfolgt in einem Sterberegisterbuch, in dem die Sterbefälle fortlaufend nummeriert eingetragen werden.

Das Sterberegister muss folgende Eintragungen enthalten:

1. Vor- und Zuname des Verstorbenen
2. Geburtsdatum und -ort

3. letzte Wohnadresse
4. Sterbetag
5. Sterbetag nach jüdischer Zeitrechnung
6. Name eines nahestehenden Familienangehörigen, z.B. Witwer oder Witwe, Kind usw.

Ferner werden geführt:

- a) ein Grabstellenregister
- b) die Belegungspläne der einzelnen Felder

§ 21

Die Teilung des Friedhofes in Felder (der Friedhofsplan) ist Bestandteil dieser Satzung. Es gibt folgende Felder:

- a) Einzel- und Doppelgrabstätten
- b) Kinderfelder
- c) Historische Grabfelder von Bestattungen ausgeschlossen
- d) Urnenfeldanlagen aus der Shoa-Zeit; die Urnenbestattungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Rabbiners.

Nach Bedarf können weitere besondere Felder, konform der Halacha, geschaffen werden. Die Abteilungen sind mit römischen Ziffern, die darin befindlichen Grabstätten mit arabischen Ziffern zu bezeichnen. An den Feldern sind die Reihen nummeriert. Die Grabstätten werden in laufender Reihenfolge zugeteilt.

§ 22

Es können Einzel-, Doppel- und Mehrfachgrabstätten erworben werden, insoweit die zu Bestattenden zu ihren Lebzeiten die in § 2 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt haben. Die Verwendung von Doppel- und Mehrfachgrabstätten ist unter gleichen Voraussetzungen bei Zahlung des jeweiligen Gebührentarifes möglich.

VI. Umfang und Gestaltung der Grabstätten

§ 23

1. Maße der Säрге: Länge 1,95 m; Höhe 0,45 m; Breite 0,55 m. Kindersärge je nach Alter: Länge ab 0,62 m - 1,43 m; Breite ab 0,28 m - 0,50 m; Höhe ab 0,29 m - 0,45 m
2. Zur Herstellung einer Grabstelle wird eine Bodenfläche von 2,0 m Länge, 0,80 m Breite und 2,00 m Tiefe ausgehoben. Die Größe einer Grabstelle für Kinder, je nach Alter: Länge 0,80 m - 1,50 m, Breite 0,40 m - 0,80 m, Tiefe 0,80 m - 1,70 m
3. Die Hügel (Provisorium) und Fertiggräber für Erwachsene haben folgende Größe: Reihengräber (1 Platz): Länge 2,0 m, Breite 1,00 m
4. Der Abstand zwischen den Grabstellen beträgt 0,3 m - 0,6 m
5. Die Wege zwischen den Reihengräbern haben eine Breite von 1,00 m, auf den Hauptwegen eine Breite von 1,00 m - 2,00 m

§ 24

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen. Sie dürfen bei Einzelgräbern die Höhe von 1,30 m und bei Doppelgräbern von 1,10 m nicht überschreiten. Die Errichtung von Grabsteinen, deren Größe und Einfassung, die Auflegung von Kissenplatten und Grabplatten sowie Änderungen an bereits vorhandenen Grabanlagen sind an eine Genehmigung des Gemeindevorstandes gebunden. Diese Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn die Kosten für die Grabstätte und für die Beerdigung beglichen sind. Die Abdeckung der Grabstätten mit Kiesel- oder Schottersteinen ist nicht gestattet. Das Aufstellen von Bänken bedarf der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

VII. Inschriften auf Grabsteinen

§ 25

Erforderlich sind die hebräischen Anfangsbuchstaben "Pe Nun" oder "Pe Tet". Am Ende der Inschrift sind auch die fünf hebräischen Buchstaben Taw Nun Tsadeh Beit Hej erforderlich, die Abkürzung für Tehe Nischmato (Nischmata, für Frauen) Zerura Bizror Hachajim. Erlaubt sind als Symbol bei Kohanim segnende Hände und bei Leviten ein Krug. Erlaubt, aber nicht erforderlich wären auch bei anderen ein Magen David oder eine Menorah. Dann kommen Vornamen des/der Verstorbenen und des Vaters Namen in hebräischer Sprache z.B. Israel ben Jakob Haveli. Verboten ist das Anbringen von Bildern, Emblemen und sonstigen profanen Zeichen (z.B. Noten, Violinschlüssel, symbolische Flammen oder dergleichen). Inschriften auf den Grabsteinen bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes. Bepflanzungen sind grundsätzlich verboten.

§ 26

In jedem Grab darf nur ein Leichnam beerdigt werden. Nur Wöchnerinnen, die zugleich mit ihrem Neugeborenen verstorben sind, werden in einem gemeinschaftlichen Grab bestattet.

VII. Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen

§ 27

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung hat die Jüdische Gemeinde das Recht, jede Maßnahme zu treffen und durchzuführen, die im öffentlichen Interesse liegt und erforderlich ist, um den Vorschriften dieser Satzung zu entsprechen. Die hierdurch verursachten Kosten trägt derjenige, der die Zuwiderhandlungen veranlasst hat.

IX. Schlussbestimmungen

§ 28

Diese Beerdigungs- und Friedhofssatzung tritt mit Wirkung vom 24. Okt. 2002 in Kraft. Der vom Repräsentantenausschuss genehmigte Friedhofsgebührentarif ist Bestandteil der vorliegenden Beerdigungs- und Friedhofssatzung. Der Repräsentantenausschuss der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) hat diese Beerdigungs- und Friedhofssatzung in seiner Sitzung vom 23. Okt. 2002 genehmigt.

Gebührenordnung für Bestattungen (Stand vom 10. September 2009).

Diese Gebührenordnung ist Bestandteil der Beerdigungs- und Friedhofssatzung der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale). Sie wurde in der 23. Sitzung des Repräsentantenausschusses am 10.09.2009 verabschiedet und kann nur von ihm geändert werden.

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Kauf einer Einzelgrabstelle (einmalig) | 1.173,00 € |
| 2. Freihaltungsgebühr für eine Nebenstelle zu späterem Kauf (einmalig und nicht rückzahlbar; nur für Gemeindemitglieder) | 350,00 € |
| 3. Verwaltungsgebühr für eine Beisetzung | 20,00 € |
| 4. Einsatz eines Trauerredners (Rabbiners o.a.) | 184,45 € |
| 5. Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Anlegen des Ersthügels | entspricht der Rechnungslegung |
| 6. Sarg | entspricht der Rechnungslegung |
| 7. Sterbekleid und Deckengarnitur | 130,90 € |
| 8. Chewra Kadischa | kostenlos |
| 9. Trauerfeier | kostenlos |
| 10. Grabpflege durch Gemeinde (jährlich) | 100,00 € |
| 11. Genehmigung für Grabpflege durch Gewerbegärtnerei (jährlich) | 20,00 € |
| 12. Für den Grabstein gewährt die Gemeinde in Ausnahmefällen einen Zuschuss (nur für bedürftige Gemeindemitglieder; jedes Mal ist die Entscheidung des Vorstandes erforderlich) | 600,00 € |